

Kontakt

Prof. Dr. Gabriela Signori,
Universität Konstanz, Fachbereich
für Geschichte und Soziologie,
D-78457 Konstanz,
gabriela.signori@uni-konstanz.de

Abstract Being without inheritance and being childless are two different issues: being childless is – casually put – a private ‘problem’, equally affecting all social groups in history and the present time, while not having to be a social problem in all of those groups. Furthermore, then as now, this problem can be corrected with the means of selected legal instruments. The meaning of ‘being without inheritance’ in Middle High German is twofold: without inheritance is someone who does not have anything to bequeath, or who does not have any relatives entitled to inherit. Being without inheritance is a logical consequence of being childless, but goes far beyond that, as not only children, but also any other relatives entitled to inherit are no longer alive. Other than childlessness, being without inheritance is a problem of far-ranging social, legal and political significance. This problem cannot be rectified, because being without inheritance as a legal figure is usually only noticed posthumously. The paper focuses on this juridical figure in an urban context.

Keywords Town Law; Inventories; Forced Sale; Heirless- and Namelessness

Erb- und Kinderlosigkeit sind zweierlei Sachverhalte: Kinderlosigkeit ist – etwas salopp formuliert – ein privates ‚Problem‘, das in Geschichte und Gegenwart alle Gesellschaftsgruppen gleichermaßen tangiert, aber nicht zwingend beziehungsweise in allen Gesellschaftsgruppen ein soziales Problem

sein muss. Überdies handelt es sich um ein Problem, das sich heute wie damals mit Hilfe ausgewählter Rechtsinstrumente (Stiftung, Testament, Erbeinsetzung oder Adoption) korrigieren lässt.¹ Erblosigkeit bedeutet im Mittelhochdeutschen zweierlei: Erblös ist, wer nichts zu vererben oder wer keine erbberechtigten Verwandten (Kinder, Geschwister oder Geschwisterkinder) mehr hat.² Erblosigkeit ist eine logische Folge von Kinderlosigkeit. Sie geht aber weit darüber hinaus, da nicht nur Kinder, sondern generell keine erbberechtigten Verwandten mehr am Leben sind. Anders als Kinderlosigkeit ist Erblosigkeit, wie im Folgenden zu zeigen sein wird, ein Problem von weitreichender sozialer, rechtlicher und politischer Bedeutung. Korrigieren lässt sich dieses Problem nicht, weil Erblosigkeit als Rechtsfigur gewöhnlich erst posthum festgestellt wird.³

Weder mit den rechtlichen noch mit den sozialen Dimensionen von Erblosigkeit hat sich die Forschung bislang eingehender befasst. Es scheint, als störe die Figur das in der Forschung vorherrschende Bild mittelalterlicher Gesellschaften, die von dichten verwandtschaftlichen und kooperativen Beziehungsnetzen zusammengehalten werden. Eine Störung muss das System als solches aber nicht zwangsläufig in Frage stellen; sie kann es auch stärken.⁴ Der Frage nach der sozialen Bedeutung von Erblosigkeit möchte ich im Folgenden am Beispiel ausgewählter Basler Gerichtsbücher nachgehen, die eine überraschende Vielzahl von ‚Erblassern‘ ohne Erben und/oder Erbschaft dokumentieren. In der Gerichtspraxis werden die beiden Sachverhalte nicht auseinandergelassen.

1 Folgende Abkürzungen stehen für: StABS für Staatsarchiv Basel-Stadt, ÄNA für Ältere Nebenarchive und ÄHA für älteres Hauptarchiv, GA für Gerichtsarchiv als Teil der Älteren Nebenarchive. Gerechnet wurde entweder in Gulden (fl.) oder Pfund. Ein Pfund (als lib. oder lb. abgekürzt) entsprechen 20 Schillingen (ß) oder 240 Denaren (d), ein Schilling wiederum sind 12 Denare. Zuweilen werden Plapparte genannt, aber nicht mit ihnen gerechnet. Zur Kinderlosigkeit vgl. Signori 2001; Signori 2003; Toepfer 2020.

2 Das Deutsche Rechtswörterbuch unterscheidet bei Erblosigkeit zwischen Personen und Sachen, „für die kein Erbe da ist, die der Obrigkeit verfallen, dem Lehnsherrn heimfallen.“ Bei Personen identifiziert das Wörterbuch vier Bedeutungsebenen: 1. ohne erbende Nachkommen sein, 2. enterbt, erbunwürdig sein, 3. ohne Grundbesitz/Besitz sein oder 4. „in hergebrachten Rechten beeinträchtigt.“ Art. ‚(Erblos)/erblos‘. In: Das Deutsche Rechtswörterbuch 1938, Sp. 106 f. <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=lemmata&term=erblos> (Zugriff: 24.08.2021). Zum Heimfall als Herrschaftsrecht vgl. Krieger 1989; Demelius 1978.

3 Dilcher 1989.

4 Gansel u. Ächtler 2013.

Schaubild 1 | Übersicht über die Basler Gerichtsbücher (StABS ÄNA GA)

Serie	Name	Inhalt	Bände	Jahre
A	Urteilsbücher	(Urteile)	183	1394-1681
B	Fertigungsbücher	(Verträge)	51	1420-1713
C	Vergichtbücher	(Schuldbekennnisse)	39	1425-1644
D	Kundschaften	(Zeugenverhörprotokolle)	47	1420-1715
E	Frönungen / Verbote	(Arreste)	19	1425-1648
G	Verrechnungen	(Zwangsversteigerungen)	52	1452-1878
K	Beschreibbüchlein	(Inventare)	19	1407-1666

Die im zisalpinen Vergleich in einzigartiger Differenziertheit überlieferten Basler Gerichtsbücher erlauben uns nicht nur, die rechtspraktischen Dimensionen von Erblösigkeit zu umreißen, sondern auch ihren sozialen Dimensionen plastisches Profil zu verleihen (Schaubild 1).⁵ Als besonders aussagekräftig erweisen sich in unserem Zusammenhang die Serien K und G des Basler Gerichtsarchivs, die amtlichen Inventare und städtischen Verrechnungsbücher.⁶ Ziel meiner Ausführungen ist es, Erblösigkeit im städtischen Milieu des ausgehenden Mittelalters als eine ‚soziale Tatsache‘ zu profilieren, die im Wesentlichen als eine Folge hoher Mobilität und regelmäßig wiederkehrender Seuchenzüge zu begreifen ist.⁷ Den Basler Gerichtsbüchern zufolge siedelt sich Erblösigkeit überwiegend, wenngleich nicht ausschließlich, am mobilen Rand der spätmittelalterlichen Stadtgesellschaft an.⁸ Das heißt, in den Blick geraten mehrheitlich fremde Bettler, Schüler und Studenten, aber auch zahlreiche Knechte, Mägde und Hausleute (Untermieter) etc. Die meisten bewegten sich unter dem Radar des Steuerschreibers, der große Mühe hatte, die hohe Fluktuation am Rand der Stadtgesellschaft einzufangen.⁹

Ich gehe in vier Schritten vor: Meine Ausführungen beginnen mit den politischen Dimensionen des Phänomens, die uns zunächst von Basel weg in die Frühzeit des Stadtwerdungsprozesses führen, um auf diesem Umweg auf die herausragende Bedeutung aufmerksam zu machen, die dem städtischen Erbrecht als Freiheitsrecht zukam. Dieses Recht galt es für alle, die in der Stadt lebten (Bürger wie Einwohner) gleichermaßen zu schützen, selbst wenn am Ende eines Lebens kaum etwas übrigblieb, das hätte vererbt werden können. Auf die politischen Dimensionen folgen in einem zweiten Schritt Erläuterungen zu den

⁵ Hagemann 1981, S. 119–126.

⁶ Zur Geschichte und Struktur des Archivs vgl. Staehelin 2003; Staehelin 2007.

⁷ Zum Begriff der ‚sozialen Tatsache‘ vgl. Durkheim 1984, S. 114.

⁸ Schwinges 2002, bes. S. 372.

⁹ Zur hohen Fluktuation vgl. die methodisch vorbildliche Studie von Schoch 1997. Zur Randständigkeit vgl. Graus 1981; Rexroth 1995; Hergemöller 2001; Schubert 2005.

rechtspraktischen Implikationen und den Formularen, mit denen der Gerichtsschreiber arbeitete. Die Formulare wiederum leiten in einem dritten und letzten Schritt über zu den sozialen Dimensionen von Erblosigkeit am mobilen Rand der spätmittelalterlichen Stadtgesellschaft, zum Kernstück meiner Analyse.

1 Erbrecht als Freiheitsrecht

Frei über das Gut zu verfügen, das man ererbt und/oder erwirtschaftet hatte, das hieß, frei über Eigen und Erbe zu verfügen, war eines jener fundamentalen Freiheitsversprechen, die der mittelalterlichen Stadt ihre quasi paradiesischen Qualitäten verliehen.¹⁰ Unfreiheit galt als Makel, als eine Folge des Sündenfalls.¹¹ Sie manifestiert sich unter anderem im Zwang, im Todesfall Abgaben (*mortuarium*) leisten zu müssen. Die herausragende ideologische Bedeutung des Frei-sein-von-Todfallabgaben zeigt sich an den prominenten, für alle sichtbaren Orten, an denen solche Freiheitsversprechen in Mainz, Speyer und Worms öffentlich ausgestellt wurden.¹² Dementsprechend streng waren auch die Maßnahmen, die die Städte für den Schutz dieser Freiheitsrechte entwickelten. Einen Überblick zu gewinnen fällt jedoch schwer, auch weil die Frage in der Forschung bislang wenig Beachtung gefunden hat.¹³

Gesprächiger erweist sich die in den Basler Gerichtsbüchern außerordentlich breit dokumentierte Gerichtspraxis. Waren vor Ort weder Erben noch Testament vorhanden, galt es von Amts wegen proaktiv nach erbberechtigten Verwandten Ausschau zu halten. Die Suche war eine ‚Staatsangelegenheit‘ erster Ordnung, wie das Basler Wappen signalisiert, mit dem im städtischen Urteilsbuch (Serie A) diesbezügliche Ratsurteile gekennzeichnet wurden (Abb. 1).¹⁴ Briefe wurden aufgesetzt, Boten ausgesandt und der Inhalt der Briefe öffentlich verlesen.¹⁵ Keiner dieser Schritte war unentgeltlich, wie die Basler Verrechnungsbücher zeigen: Bei Margreth von Lindau, einer Untermieterin im Haus des Gerbers Hans Blenner,¹⁶ belief sich der Botenlohn

¹⁰ Hagemann 1987, S. 246–259.

¹¹ Köhn 1994.

¹² Müller 1975; Scholz 2011a; Scholz 2011b.

¹³ Die Forschung interessiert sich vor allem für den Bezug zwischen Erbrecht und Verwandtschaftsvorstellung.

¹⁴ StABS ÄNA GA A 32 (1476–1478), fol. 34v.

¹⁵ Rechtsquellen von Basel, Nr. 148, Art. 28, S. 157 f.: *Von der lüte wegen eins erbs in gewere zu setzen*. Vgl. Hagemann 1987, S. 235–245.

¹⁶ Der Gerber Hans Blenner hatte 1470 aus Kirchspiel St. Leonhard 50 Gulden versteuert (StABS ÄHA Steuern Steuerbücher B 17 [1470–1472], S. 59). Damals wohnten zwei Untermieter bei ihm, eine Frau aus dem elsässischen Barthenheim (sie versteuerte 10 Pfund) und Konrad, der Holzschuhmacher (er versteuerte 50 Gulden, also genauso viel wie sein Hauswirt Blenner).

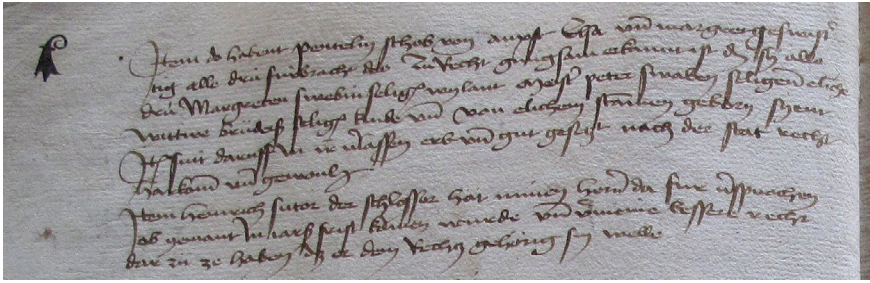


Abb. 1 | StABS ÄNA GA A 32 (1476–1478) fol. 34v (Ausschnitt). Photo: Gabriela Signori.

auf stattliche 1 Pfund 14 Schillinge.¹⁷ Das ist viel Geld gemessen an dem Gesamterlös von 9 Pfund 8 Schillingen und 1 Denar, der aus dem Verkauf ihrer Habseligkeiten resultierte. Die Suche war in ihrem Fall erfolgreich. Fündig wurde das Gericht in Rengerswil im heutigen Kanton Zürich. Bei Margret Haslerin, deren Nachlass auf Begeh der Gläubiger zwangsversteigert worden war, notierte der Gerichtsschreiber: *Item 6ß den fründen zu verkunden gen Rinfelden und Frik zü sagen, ob sy erben welten.*¹⁸

2 Die Verrechnungsbücher

Die Verrechnungsbücher sind die jüngste Serie der Basler Gerichtsbücher (Schaubild 1). Sie wurden 1452 eingeführt, als die Stadt bei Zwangsvollstreckungen dazu überging, die Gläubiger und Gläubigerinnen in den Fällen, in denen das Soll das Haben überschritt, anteilmäßig zu befriedigen.¹⁹ Darauf geht der zwei Jahre jüngere Nachtrag der Gerichtsordnung von 1457 (Gantordnung) ausführlich ein.²⁰ Zuvor hatte lange Zeit die Devise gegolten, wer zuerst kommt, mahlt zuerst (Prioritätsprinzip).²¹ Dementsprechend eng sind die Verrechnungsbücher mit den Verbotsbüchern

17 StABS ÄNA GA G 2 (1471–1494), fol. 16r.

18 StABS ÄNA GA G 2 (1471–1494), fol. 8r–8v. Margret hatte im Kirchspiel St. Leonhard zusammen mit einer Els Haslerin gewohnt, die auch in der Gläubigerliste auftaucht, und 1470 ein Vermögen von 20 Pfund versteuerte, bei Els waren es 15 Pfund (StABS ÄHA Steuern Steuerbücher B 17 [1470–1472], S. 47). Das Haus gehörte ihr; sie hatte es der Schmitterin verpfändet.

19 Vgl. Staehelin 1976, S. 237–255; Hagemann 1981, S. 50, 59–68.

20 Rechtsquellen von Basel, Nr. 148, Art. 97, S. 180: *Von gebotten aberstorbner, erbloser und flüchtiger lüten wegen*; ebd., Nr. 148, Art. 102, 108f., S. 180–181, 183–184: *Von frönung und beziehung ligender und anderen güteren erbloser und flüchtiger lüten*. Zur Gerichtsordnung von 1457 vgl. Hagemann 1981, S. 46–59, bes. S. 48f., 54.

21 In dieser Logik spielte die Platzierung die alles entscheidende Rolle, vgl. Signori 2015, S. 57–70.

(Serie E) verwoben, in denen die Gläubiger ihre Ansprüche eintragen lassen mussten, um später vom Gericht berücksichtigt zu werden.²² Ebenso eng sind die Bezüge zwischen den Verrechnungsbüchern und den amtlichen vom Gerichtsschreiber aufgenommenen Inventaren (Serie K), deren Anlage der Zwangsvollstreckung gewöhnlich vorausging. Dies zeigt das Beispiel einer namenlosen Frau, die im Januar 1476 im Haus des Baders Burkhard Frei an der Spießgasse (heute Streitgasse) im Kirchspiel St. Alban gestorben war.²³

Inventar: 15. Januar 1476

Anno die quibus supra ist ein frow hinder Burkhart Frij abgangen und da funden worden:

ein guter swarczer rok mit swarczen lemberin füter gefütert | aber 1 schublin | ein grawer rok | funff trukbretter. | Item ½ linlach. | Item 1 underhemd. | ein kristier sak, 1 swert | ein ledlin mit schnetzelzug | 3 kartenspiel | ettw vil heiligen.²⁴

Verrechnung: 8. Mai 1476

Burkhart Fryen hußfrow

Anno die quibus supra ist Burkhart Fryen hußfrowen güt von bevelch miner herren der reten beschriben, verkofft und daruß erlöst worden 4 lib 4 ß 10 d.

Item davon ußgeben 7 rappen knechtlon.

Item 15 ß volgi den Barfüßen umm fisch.

Item 8 ß 8 d schrib und rechengelt.

Remanet 3 lib.

[Gläubiger]

Item aber davon geben Burkart Fryen 14 ß.

Item Hanns Fullen, dem scherer, 16 ß.

Remanet 30 ß.²⁵

Drei Monate nach Aufnahme des Inventars erfolgte die Zwangsversteigerung und darauf wiederum die Verrechnung von Soll und Haben aus dem Erlös der Zwangsversteigerung. Erben hatten sich in diesen drei Monaten keine gemeldet (auch danach nicht). Aus dem Erlös wurden die Gebühren beglichen: der Lohn für die Knechte, die den Plunder holen mussten, sowie die Schreib- und Rechengebühren

²² Hagemann 1987, S. 117–139.

²³ Ein Jahr zuvor hatte bei Frei noch ein Ulrich Probstoll gewohnt (StABS ÄHA Steuern Steuerbücher B 19 [1475–1481], S. 9). Frei muss selbst in prekären Verhältnissen gelebt haben: 1478 nämlich wurde seine Badestube zwangsversteigert; 1479 folgten seine beiden Häuser zum vorderen und hinteren Zelleberg (StABS ÄNA GA B 10 [1475–1480], S. 240, 257).

²⁴ StABS ÄNA GA K 2 (1475–1478), S. 16.

²⁵ StABS ÄNA GA G 2 (1471–1494), fol. 29r.

für Gerichtsschreiber und Amtmann. Was mit den 30 Schillingen geschah, die am Schluss übrigblieben, wird nicht präzisiert.²⁶ Aber nie ist in den Basler Verrechnungsbüchern davon die Rede, dass das Geld an die Stadt heim- oder zurückfällt. Denn, wie gesagt, Fallabgaben implizieren grundherrschaftliche Abhängigkeit, die dem genossenschaftlichen Grundprinzip der städtischen Verfasstheit widersprechen.²⁷ Meist ging das Restgeld an die Hauswirte oder bei den Gesellen an den Meister. Einzig bei der Roten Bärbel aus der Neuen Vorstadt (St. Johann) notierte der Gerichtsschreiber: *Remanet 2 lib 17 β 3 d, sint umm gotz willen geben.*²⁸

Ein Leben in Untermiete, das lehrt das Beispiel der Untermieterin im Hause Frei, ließ wenig zurück: zwei Röcke, ein schwarzer und ein grauer, ein Mantel, ein Unterhemd, dazu drei Kartenspiele und Heiligenbildchen, eine bemerkenswerte Mischung. Das alles war bescheidene 4 Pfund 4 Schillinge und 10 Denare wert. Offenbar hatte die namenlose Frau noch zu Lebzeiten den Wunsch geäußert, bei den Franziskanern beigesetzt zu werden, an deren Kloster die Spießgasse angrenzte. 15 Schillinge war der in der Zeit übliche Preis für ein Totengeleit (*volgi*).²⁹ Die Kosten für das Totengeleit fehlen kaum einer Nachlassliquidation.

Die Basler Gerichtsbücher sind untereinander zwar verbunden; die Überlieferung weist zum Teil jedoch erhebliche Lücken auf, so dass nicht zu jeder Verrechnung die entsprechende Beschreibung vorliegt. Eine solche Lücke klappt im Pestjahr 1475 auf, in dem die Serie der Inventare plötzlich über mehrere Monate hinweg (von Februar bis September) abbricht.³⁰ Ob ein Inventar erstellt wurde oder nicht, wird gewöhnlich im Einleitungsteil der Verrechnung vermerkt und die entsprechenden Kosten im Gebührenteil aufgeführt.³¹ Trotz lückenhafter Überlieferung lässt sich erkennen, dass die Zahl der Verrechnungen die Zahl der Inventare deutlich übersteigt. War kaum etwas da, das hätte verrechnet werden können, verzichtete das

26 Im ersten Band der Verrechnungsbücher findet sich noch häufig der Hinweis, der Rest sei an die Ladenherren, das heißt in die Stadtkasse gegangen (StABS ÄNA GA G 1 [1452–1471], fol. 125r, 127v, 128r, 139v); im zweiten Band ist dies nur bei Waldburg und einer Frau namens Keiglin der Fall (StABS ÄNA GA G 2 [1471–1494], fol. 12r). Systematisch Buch geführt wurde darüber aber nicht, wie die städtischen Einnahmebücher zeigen, vgl. Harms 1909, S. 223, 249, 264, 284, 287.

27 Herrschaftsrecht gelangte bei ‚Bankarten‘ (Bastarden) und Selbstmördern – aber erstaunlich selten – zur Anwendung (StABS ÄNA GA G 2 [1471–1494], fol. 67r; StABS ÄNA GA K 3 [1478–1481], S. 42f.; Harms 1909, S. 229, 252, 279).

28 StABS ÄNA GA G 2 (1471–1494), fol. 30v. Die Rote Bärbel hatte 1470 10 Pfund versteuert (StABS ÄHA Steuern Steuerbücher B 17 [1470–1472], S. 17). Bei ihr wohnten der Sporer Ulrich Beckelhuber und eine Klara von Speyer. Wie ihre Wirtin versteuerten die beiden 10 bzw. 12 Pfund Vermögen.

29 Vgl. StABS ÄNA GA G 2 (1471–1494), fol. 58v (1482). Nach den Spitaltarifen zu urteilen waren das je nach Gewerbe mehrere Tage Arbeitslohn; vgl. Tschärner-Aue 1983, S. 323.

30 Hatje 1992, S. 85–106.

31 StABS ÄNA GA G 2 (1471–1494), fol. 13r.

Gericht häufig darauf, die Hinterlassenschaft zu beschreiben, so unter anderem bei einem namenlosen Schüler aus Straßburg, der im Haus der Vinstingerin beim Eselstürlin gestorben war.³² Die Vinstingerin vermietete nicht Räume, sondern Betten.³³

Das Basler Stadtrecht kannte drei Gründe, ein Inventar aufzunehmen: 1. Dingflucht (das heißt Flucht vor einer Gerichtsverhandlung), 2. Verdacht auf Erblosigkeit (die im Stadtrecht aber nirgends definiert wird) oder 3. Insolvenz, für die das Mittelhochdeutsche keinen Fachbegriff bereitstellt, sondern umständlich umschreibt als *anderer lüten, der guet mit gericht gefrönt und bezogen worden were*.³⁴ Ausgeführt wurde die Inventarisierung gewöhnlich durch Schultheiß, Amtleute und Gerichtsschreiber. Zur Kontrolle wurden ihnen zwei Ratsmänner beigelegt, die das Verfahren vom Inventar bis zur finalen Gläubigerbefriedigung begleiten und darauf achten mussten, dass die Verfahrenskosten im Interesse der Gläubiger möglichst gering ausfielen.³⁵ Bei Verdacht auf Insolvenz wurden gewöhnlich die Gläubiger aktiv (*von anruffung der schultforderen wegen*), sei es einzeln oder im Kollektiv;³⁶ bei Dingflucht oder Verdacht auf Erblosigkeit intervenierte hingegen der Rat, indem er entweder eine Empfehlung (*empfelniß*) aussprach oder den Befehl erteilte, ein Inventar aufzunehmen (*von befelch miner herren der reten wegen* oder auf deren Geheiß). Erblosigkeit ist eben eine ‚Staatsaffäre‘.

32 StABS ÄNA GA G 2 (1471–1494), fol. 24v. Es ist nicht klar, ob damit Margret, die Witwe des Schusters Hans Vinstinger, gemeint ist (StABS ÄHA Steuern Steuerbücher B 17 [1470–1472], S. 13) oder seine Schwester Katharina (StABS ÄNA GA D 11 [1475–1480], fol. 47v). Im September wurde ein weiterer namenloser Toter in ihrem Haus aufgefunden (StABS ÄNA GA K 2 [1475–1481], S. 5).

33 StABS ÄNA GA G 2 [1471–1494], fol. 10v.

34 Rechtsquellen von Basel, Nr. 148, Art. 27, S. 157: *Item es sollent öch schultheis, vogt, amptlütte und der gerichtschreiber, so sy von des gerichtz wegen aberstorbner, flüchtiger oder anderer lüten, der guet mit gericht gefrönt und bezogen worden were [...]*. Vgl. Simon-Muscheid 2004, S. 27–33, sowie allgemein Baulant 1980; Löwenstein 1991; Mohrmann 2012.

35 Rechtsquellen von Basel, Nr. 148, Art. 27, S. 157: *By sollichem beschriben sollent öch zwen erber man von den reten, die darzue geben werden, sin und der beschribunge in eins rates namen ein glichlutende rôdelin davon nemen, und so das angeschriben guet verkofft wirt, zue der bezalunge der schuldner und rechtinge berüft werden und der ouch einen abscheidt nemen, umb das, ob únzit über die bezalunge der schuldner noch vorhanden belibe, das zue der reten bracht und solich handlung alle mit dem mynsten costen vollbracht werde*.

36 Die überragende Mehrzahl der Inventare wurde auf Begehren von privaten Gläubigern aufgenommen, *von anruffung wegen N.N.*, einzelner namentlich genannter Personen oder durch ein Gläubigerkollektiv, *von anruffung wegen der schuldfordern*.

3 Das Formular

Die Einträge der Basler Verrechnungsbücher sind gewöhnlich in drei Blöcke unterteilt: In der Kopfzeile wird, damit der Gerichtsschreiber die Einträge schneller findet, zumeist der Name der betreffenden Person hervorgehoben; darauf folgen im ersten Block Datum, abermals Name und Ort, wo die betreffende Person lebte beziehungsweise verstorben war. In der Kopfzeile wird auch präzisiert, aus welchem Grund und auf wessen Veranlassung die Zwangsvollstreckung durchgeführt wurde und wie hoch der Erlös aus der Versteigerung war.³⁷ Im zweiten Block, dem Gebührenteil, wird aufgeführt, was aus dem Erlös zuerst und in vollem Umfang zu bezahlen war:

1. zunächst die Verwaltungsgebühren, das Schreib- und Rechengeld, das Botengeld, wenn Erben außerhalb der Stadt Basel kontaktiert werden mussten, der Waschlohn für die Reinigung des hinterlassenen Plunders, den Lohn für den Schlosser, dessen Aufgabe es war, die Häuser der Verstorbenen gegen ungestüme Gläubiger zu verriegeln;
2. die Pflegekosten im Krankheitsfall (*pflüge- und wartlon*), *warten* bedeutet zu jemandem sehen, sich um jemanden sorgen;
3. die Kosten für die Beisetzung (Folge, Totenbaum und Totengräber) und allfällige liturgische und andere Sonderwünsche (ein Dreißigster, Wachs, Totengeläut);
4. sowie ausstehender Hauszins (Miete) und Gesindelohn, beides privilegierte Schulden, die jeweils vor der Gläubigerbefriedigung und in vollem Umfang beglichen werden mussten.³⁸ Das gilt auch für die Steuern, die in diesem Teil verschiedentlich abgezogen werden.

Darauf folgt die erste Zwischenbilanz (*Remanet*).

Die eigentliche Verrechnung ist Gegenstand des dritten Blocks. Hier wurde eingetragen, welchen Betrag den namentlich aufgeführten Kreditoren nach Abzug von Gebühren und privilegierten Schulden vollumfänglich oder anteilmäßig zugeteilt wurde. Es folgt die Endbilanz, die, egal wie hoch der Erlös war, in rund einem Drittel (52) der hier untersuchten 159 Fälle lautet: *Remanet nichil*.

³⁷ Meist so oder ähnlich: „von Anrufung der Schuldfordern wegen“, dazu „als eines erblosen Mannes Gut“, „als er flüchtig war“.

³⁸ Rechtsquellen von Basel, Nr. 148, Art. 64, S. 169: *Item wenn es ovch hinnenfuir zue schulden kompt, das man von gerichtz wegen yemanden umb schulde, hußzinse, lydlon, brustlone oder taglone varende pfand geben und uftragen sol [...]*.

Der Gebührenteil ist gewöhnlich chronologisch organisiert: An erster Stelle kommen die Wart- und Pflegekosten für den Fall, dass die Verstorbenen zuvor längere Zeit krank gewesen waren; darauf folgen die Kosten für die Beisetzung, den Totengräber und den Totenbaum, für diejenigen, die keiner Bruderschaft angehörten.³⁹ Ausgaben für Wachs, Totengeläut oder liturgische Sonderleistungen wie einen Dreißigsten waren ein Luxus, an den die wenigsten, die erblos verstarben, rechtzeitig gedacht hatten.⁴⁰

Die amtlichen Gebühren variieren nach Höhe der Hinterlassenschaft von einigen wenigen Schillingen bis zu mehreren Pfund. Beim Schreib- und Rechengeld beläuft sich der Mindestbetrag auf 3 Schillinge. So viel hatte es gekostet, den Plunder des Baumanns Heinzi Bart aus Allschwil zu beschreiben und zu verrechnen, der Ende September 1475 in einem Haus an den Spalen gestorben war, ohne vor Ort Kinder oder andere leibliche Verwandte zu haben:

Inventar: 28. September 1475

Verrechnung: 20. Dezember 1475

Heintzj Barten, des buwmanns von Almswilr seligen plunder in einem huß an dem Spalen beschrieben worden:

Item j kisten darinn. | Item ij ziny spyßschußßlen. | Item j messige kannen. | Item j kinds teklach. | Item j westerhemdlin. | Item ij linlachen. | Item ij tischlach. | Item iij kittel. | Item j kleine gemalete laden darin: item vj schleiertüchlin. | Item j bösen sak. | Item j ledersak. | Item j zangen. | Item ij malenslosß.⁴¹

Bart von Almßwilre

Anno die quibus supra ist Barten von Almswyler seligen verboten, verkofft und daruß erlöst worden 38 ß.

Item davon ußgeben 2 ß für und knechtlon. Item 3 ß schrib und rechengelt. Remanet 33 ß. Item die sint worden Hans Volczen und meister Amberg.

Nichil.⁴²

Die Dinge sprechen in seinem Fall ihre eigene Sprache. Der aus Allschwil vor den Toren der Stadt Basel stammende Heinzi Bart scheint früher Frau und Kind gehabt zu haben. Davon zeugt die Kinderdecke (*kinds teklach*), das Taufhemd (*westerhemdlin*) und die sechs Schleiertüchlein, die er in einer bemalten Holzlade aufbewahrt

³⁹ Signori 2001, S. 300–310; Signori 2011, S. 174–177.

⁴⁰ StABS ÄNA GA G 2 (1471–1494), fol. 9r (Wallfahrt), 23r (Seelmesse), fol. 43r (Wachs, Totengeläut, Leibfall), 69v (Totengeläut). Zur gregorianischen Messreihe, bestehend aus Leibfall, Siebtem und Dreißigstem, vgl. Franz 1902, S. 218–267.

⁴¹ StABS ÄNA GA K 2 (1475–1478), S. 3.

⁴² StABS ÄNA GA G 2 (1471–1494), fol. 27r.

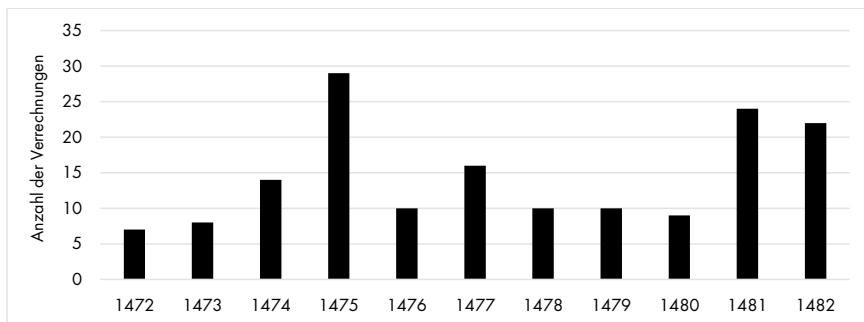


Diagramm 1 | Verrechnungen 1472–1482

hatte. All das war keine 2 Pfund mehr wert, die an den Wagner Amberg und den Scherer Volzen gingen. Erblosigkeit bedeutet in seinem Fall wie in den meisten anderen Fällen, zusätzlich zu den fehlenden Leibeserben am Ende des Lebens nichts mehr zu haben, das man ihnen, so man welche hätte, hätte vererben können.

4 Sozialprofile

Die Zahl der Zwangsversteigerungen ist in den Jahren 1472 bis 1482 mit durchschnittlich 15 pro Jahr bei einer Stadtbevölkerung von rund 9.000 Personen beachtlich (Diagramm 1).⁴³ Von den insgesamt 159 Einträgen beziehen sich 21 auf Personen, die meist aus wirtschaftlichen Gründen aus der Stadt geflohen waren,⁴⁴ davon drei Frauen, neun weitere auf Küfer, Karrer, Wagenmänner und Wirte, deren Pferde, Wagen und Geschirr zwangsversteigert wurden.⁴⁵ Die alles überragende Mehrzahl der Fälle bezieht sich jedoch auf Nachlassliquidationen erbloser Personen oder solchen, die im Verdacht der Überschuldung verstarben. Markante Häufungen zeichnen sich im Pestjahr 1475 ab sowie bei anhaltender wirtschaftlicher Depression in den Jahren 1481/82 nach dem Jahrhunderthochwasser.⁴⁶

⁴³ Ammann 1950.

⁴⁴ StABS ÄNA GA G 2 (1471–1494), fol. 1r, 9v, 12v, 28r, 30r, 30v, 35v, 36v, 45r–46r, 48r, 51v–52r, 55v, 58r, 59r, 63r.

⁴⁵ StABS ÄNA GA G 2 (1471–1494), fol. 7v, 13v, 14r, 16v–17r, 39r, 44v, 57r, 59v, 64v.

⁴⁶ Basler Chroniken, Bd. 7, S. 179: *Anno domini 1481 et 1482 fuit magna caristia in Basiliensi civitate*. In diesem Zeitraum (1480–1482) steigt auch die Zahl derjenigen, die bei drohender Insolvenz aus der Stadt flohen, 14 der insgesamt 21 Fälle, die im zweiten Verrechnungsbuch dokumentiert sind.

Der Frauenanteil liegt mit 31 von 159 Verrechnungen bei rund einem Fünftel; in vier Fällen handeln die Einträge von Ehepaaren, die am gleichen Tag oder kurz nacheinander verstorben waren, in zwei weiteren von Weltgeistlichen.

Mehr als die Hälfte der Personen (87 von 159), deren Hab und Gut in den Jahren 1472 bis 1482 zwangsversteigert wurde, besaßen am Ende ihres Lebens Kleider und Hausrat, die um- und zusammengerechnet keine 10 Pfund wert waren (Schaubild 2, Rubrik I bis III). Zum Vergleich: Wagen und Geschirr des Küfers Hans Grüninger ergaben bei der Versteigerung einen Betrag von 11 Pfund 19 Schillinge 7 Denare; der Wert der Pferde belief sich auf 44 ½ Gulden.⁴⁷

Schaubild 2 | Die Höhe des Erlöses vor den Verrechnungen (1472–1482)

Rubrik	I	II	III	IV	V	VI	VII
< 1 Pfund	1–4	5–9	10–24	25–49	50–75	75–99	100 Pfund >
6-mal	42	39	34	26	2	7	3-mal

Unter denen, deren Besitz (Gut) weniger als ein Pfund wert war (Rubrik I), finden sich keine Frauen, aber verschiedene Knechte, so Hans Allgöwer, der Knecht Heinrich des Armbrusters, der im Mai 1475 wohl an der Pest verstorben war. Er hatte nichts außer einem langen Messer im Wert von 4 ½ Schillingen hinterlassen.⁴⁸ An demselben Tag war auch Heinrich Armbrusters zweiter Knecht Peter gestorben. Peter hatte Plunder im Wert von 31 Schillingen und 11 Denaren hinterlassen, die das Gericht dem Meister gutschrieb.⁴⁹

Trotz ähnlicher Vermögenslage bilden diese am Ende ihres Lebens weitgehend güterlosen 87 Personen (Schaubild 2, Rubrik I bis III) keine homogene soziale Gruppe. Markante Unterschiede zeichnen sich allein auf der Ebene der Namengebung ab zwischen denen, die noch einen Familiennamen besaßen, der in diesem Zusammenhang als ein wertvolles symbolisches Kapital zu begreifen ist, und denjenigen, die namenlos verstarben. Zu der Gruppe der Namenlosen zählte allerlei fremdes Volk: der „Organist auf Burg“ (Münster), ein Schüler aus Straßburg, ein Bettler aus dem elsässischen Rufach, die Bettlerin, *so hinder zer Lemliß huß abgangen*, ein „fremder Student“, ein „fremder Mann hinter Scheffern auf dem Heuberg“ sowie trotz Vorname Peter, ein Pfeifer aus Bern, Jakob mit der Sau aus Genf oder der „beschissene Jakob“.⁵⁰

⁴⁷ StABS ÄNA GA G 2 (1471–1494), fol. 13v. Grüninger hatte 1470 50 Gulden versteuert, „Ross und Wagen“ entsprachen also seinem fiskalischen Vermögen (StABS ÄHA Steuernbücher B 17 [1470–1472], S. 61).

⁴⁸ StABS ÄNA GA G 2 (1471–1494), fol. 23v.

⁴⁹ Ebd. Zur Haushaltssterblichkeit vgl. Cohn u. Alfani 2007.

⁵⁰ StABS ÄNA GA G 2 (1471–1494), fol. 14r, 22r, 23v, 24v, 25r, 42r, 49r, 50r, 67r, 78v. Vgl. Bach 1953, S. 201, § 445: „Dienstboten wurden und werden, wo es sich nicht um den modernen

Ohne Vor- und/oder Familiennamen erscheinen in den Basler Verrechnungsbüchern gewöhnlich auch die Handwerksknechte,⁵¹ seltener die Mägde („Jungfrauen“), die ausnahmslos alle einen Vornamen tragen.⁵² In den Verrechnungsbüchern übersteigt die Zahl der Knechte die der Mägde allerdings um ein Vielfaches.⁵³ Die Namenlosigkeit der Knechte ist sowohl Ausdruck ihrer Zugehörigkeit zum Meisterhaushalt als auch ihrer ökonomischen und rechtlichen Abhängigkeit (beschränkte Geschäftsfähigkeit). In der Kopfzeile der Verrechnungsbücher sind sie zumeist unter dem Namen ihres Meisters aufgeführt, darin den Hausleuten ähnlich, die unter dem Namen ihrer Hauswirte firmieren. Zuweilen wird in der Kopfzeile sogar das Wort Knecht unterdrückt wie bei dem namenlosen Knecht des Webers Hans von Friesen (Abb. 2).⁵⁴ Aus der Zugehörigkeit zum Meisterhaushalt erklärt sich, weshalb das Gericht das, was in der Endbilanz übrigblieb, fast immer dem Meister zugutekommen ließ, genauso wie bei den Hausleuten der Rest gewöhnlich an die Hauswirte ging.

Namenlos erscheinen in den Verrechnungsbüchern auch die erblos verstorbenen Ehefrauen. Sie bilden aber eine sehr kleine Gruppe (vier von 159 Personen). In den Kopfzeilen werden sie als „Mathis des Küfers Frau“, „Kaspar Hütters, des Scherers Frau“, „Eberhard von Gegenbachs, der Karrers Frau“, oder „Hans Hüningers, des Tagwerkers Weib“ adressiert.⁵⁵ Aus der Nachlassliquidation von Hüningers Frau gingen nach Abzug der Verwaltungsgebühren 3 Pfund an ihren Ehemann, dem das Gericht überdies noch zwei Äcker zusprach, die offenbar dem Ehepaar gehört hatten, jedoch mit dem Vorbehalt, dass er sich erneut an das Gericht wenden

amtl. Bereich handelt, in der Regel mit dem RN [Rufnamen] genannt und nicht mit ihrem eigenen FN [Familiennamen], sondern meist mit dem ihrer Herrschaft näher bezeichnet.“

51 StABS ÄNA GA G 2 (1471–1494), fol. 18v, 22r–22v, 23v, 26r, 28v, 31r, 50r, 57v, 62r, 71v, 100v, 106v. Mit einigen wenigen Ausnahmen, wie Hans Haßdenmeister, der Knecht des Schuhmachers Peter Krieg, Wendelin von Speyer, der Knecht des Webers Hans von Weißenburg, der Druckerknecht Hans von Innsbruck, Hans von Hallbrunn, ein Küferknecht, und Hans Schmid von Riehen, der Knecht des Junkers Arnold Truchsäß (ebd., fol. 22r, 25v, 27r, 36v).

52 StABS ÄNA GA G 2 (1471–1494), fol. 12r, 45v, 69v. Walburg, die Jungfrau des Junkers Werlin Erenmann, Kathrin, die Jungfrau des Kochs Appenzeller, und Ennelin, die Jungfrau des Antonius Waltenheim.

53 Eine Folge geschlechtsspezifisch unterschiedlicher Migrationsmuster (Rippmann 1990)? Oder waren sie bessere Beziehungskünstler?

54 StABS ÄNA GA G 2 (1471–1494), fol. 18v. Der Weber Hans von Friesen wohnte im Kirchspiel St. Leonhard (StABS ÄNA Steuern Steuerbücher B 17 [1470–1472], S. 45) und hatte 1470 40 Pfund versteuert. Gemäß Inventar vom 26. Januar 1475 hieß sein Knecht Konrad von Biberach (StABS ÄNA GA K 1e [1474–1475], fol. 7). Sein Besitz umfasste lediglich drei Einzelstücke (*Item 1 rot röklin. | Item 1 rot par hosen. | Item j grawer mantel*).

55 StABS ÄNA GA G 2 (1471–1494), fol. 2r, 13r, 28r–28v, 50r. Rolker 2014, S. 252–259, beobachtet für Konstanz bei den Frauen einen klaren Nexus zwischen Namenlosigkeit und Besitz.

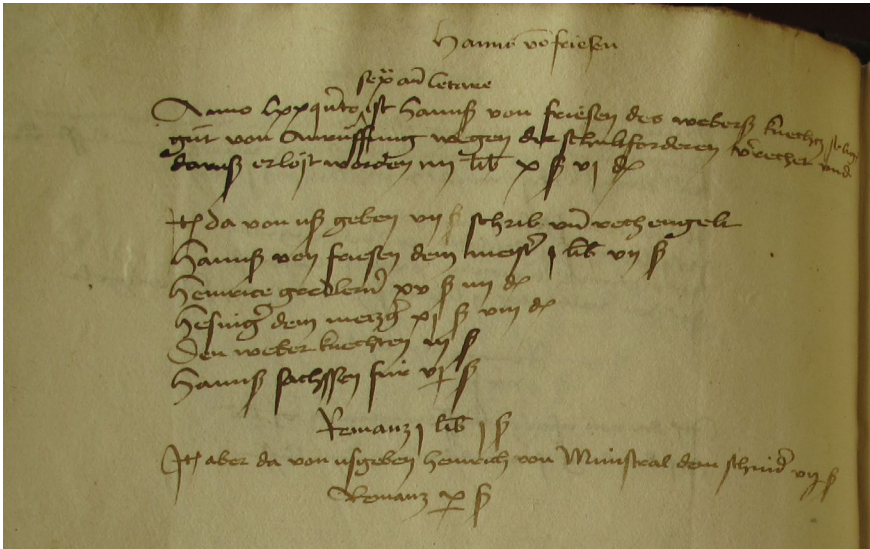


Abb. 2 | StABS ÄNA GA G 2 (1471–1494) fol. 18v. (Ausschnitt). Photo: Gabriela Signori.

müsse, wenn jemand besseres Recht anmelde.⁵⁶ Bei den drei anderen Ehefrauen erscheinen die Ehemänner nicht in der Verrechnung.

Weitaus häufiger begegnen wir in den Verrechnungen dem umgekehrten Fall, also Ehefrauen, die in den Verrechnungen ihrer verstorbenen Ehemänner erscheinen. Bei den Ehemännern handelt es sich überwiegend um ‚kleine Leute‘, zünftige und zunftlose Handwerker und andere Gewerbetreibende (Karrer, Küfer, Rebleute, Säckler, Schuhmacher, Tischmacher etc.) mit Vermögenswerten, die die 100 Gulden selten überschritten. Die Befunde zu deuten fällt dennoch schwer, denn wir kennen die den Verrechnungen zugrunde liegenden ehегüterrechtlichen Vereinbarungen nicht.⁵⁷ 1457 hatte der Rat der Stadt Basel die eheliche Gütergemeinschaft als Konsumgemeinschaft (*schulden in ir beider nutze und notturft*) definiert und auf diese Art die Frauen mit in die Schuldenhaftung genommen. Das konnte bei Nachlassliquidationen fatale Folgen haben.⁵⁸ Als etwa der Säckler Jos Lindenmeiger 1473 starb und sein Nachlass auf Wunsch der Gläubiger beschrieben und versteigert

⁵⁶ StABS ÄNA GA G 2 (1471–1494), fol. 28r–28v. Im Steuerbuch von 1470 wird dieser Hans Hüninger als Krämer bezeichnet und hatte damals im Kirchspiel St. Leonhard 30 Pfund versteuert (StABS ÄHA Steuern Steuerbücher B 17 [1470–1472], S. 66).

⁵⁷ Signori 2001, S. 63–143; Signori 2011, S. 57–123.

⁵⁸ Rechtsquellen von Basel. Stadt und Land, Nr. 148, Art. 29, S. 158f.: *Von schulden wegen, die zwey eeliche gemachte by einander gemacht hond, wenn ir eins ungeerbt ufßgat*. Vgl. Hagemann 1987, S. 170–179.

wurde, brachte die Versteigerung zwar (im Vergleich) beachtliche 76 ½ Pfund ein; doch davon mussten bedrohlich viele Gläubiger befriedigt werden, so dass für Lindenmeigers Witwe am Schluss bescheidene 2 Pfund 7 Schillinge 5 Denare zurückblieben.⁵⁹ Kinder hatten die beiden keine (mehr). Obwohl der Verkauf des Hausrats über 40 Pfund eingebracht hatte, erhielt auch die Frau des Hans Degenhart, Knecht der Schifflleute, in der Endabrechnung nur 4 Pfund 12 Schillinge.⁶⁰ Am 20. März 1482 hatte Degenhart ein Testament aufgesetzt, in dem sich der Knecht wie ein Ratsherr gerierte, seine Frau aber überging. Degenhart war einer der ganz wenigen in den Verrechnungsbüchern aufgeführten Personen, die vor Gericht ein Testament aufgesetzt hatten (Serie B). Seinen Schritt begründete er in der Arenga damit, dass er keine Kinder hatte.⁶¹

Eigentlich hätten gemäß Basler Stadtrecht alle betroffenen Ehefrauen zumindest ihre Morgengabe zurückerlangen sollen, wie dies bei Magdalena, der Frau des 1477 verstorbenen, hochverschuldeten Müllers Ulrich Oberdorf, der Fall war.⁶² Bei dem als erblos vorgestellten Lienhard Sigrist war die Morgengabe gleich der erste Posten, den das Gericht bei der Verrechnung abzog.⁶³ Die Frau des seinerseits als erblos adressierten Fischers Konrad Wechter musste hingegen vor Gericht ziehen, um ihre Rechte durchzusetzen.⁶⁴ Gegen ihre mutmaßliche Benachteiligung setzte sich auch die Witwe des im November 1474 verstorbenen Goldschmieds Mathis von Memmingen zur Wehr. Zunächst trug sie eigenmächtig aus dem Haus, wovon sie meinte, dass es ihr gehöre.⁶⁵ Das meiste musste sie per Gerichtsentscheid aber wieder

59 StABS ÄNA GA G 2 (1471–1494), fol. 10r. Lindenmeiger hatte 1470 im Kirchspiel St. Leonhard noch 100 Gulden versteuert (StABS ÄHA Steuern Steuerbücher B 17 [1470–1472], S. 57). Vgl. Signori 2014, S. 72, 144.

60 StABS ÄNA GA G 2 (1471–1494), fol. 74r (11. August 1485).

61 StABS ÄNA GA B 11 (1481–1486), fol. 62v–63r: *Jtem do ward von befelch miner herren ein gericht gemacht in der statt Basel ob Sannt Urbanus brunnen an Fryer sträß vor dem huß zem Lufft. Und kam da selbs öffentlich ingericht Hanns Tegenhart, der schiffluten hußknecht, sinß lybes ettwas blöd und krank, doch vernunftig siner sinnen, als er erschein, offnot und seit wie er weder vatter, mütter noch elicher kinder nit ennhette, darum er in willen kumen sin selgeredt, testament und letsten willen ze besetzen, satzt, ordnet und macht, daz och öffentlich ingericht in wyß, mäß und form hernach beschriben stät etc.* Am 8. Mai 1482 widerrief er das Testament. Seine Mittel hatte er gewaltig überschätzt, wie der Verrechnung zu entnehmen ist.

62 StABS ÄNA GA G 2 (1471–1494), fol. 31v (5. März 1477). Das Haus war schon 5. September 1476 zwangsversteigert worden (StABS ÄNA GA B 10 [1475–1480], S. 86). Die Reihenfolge ist ungewöhnlich, Mobilien gingen den Immobilien gewöhnlich vor.

63 StABS ÄNA GA G 2 (1471–1494), fol. 76v–77r. Bei Sigrist war Zahl der Gläubiger auch so groß, dass die Endbilanz lautete: *7ß 10 d und ein kannen, und ist die kann siner frowen worden.*

64 StABS ÄNA GA G 2 (1471–1494), fol. 35r (26. Juli 1477). Das Haus war schon am 15. April 1477 zwangsversteigert worden (StABS ÄNA GA B 10 [1475–1480], S. 128). Wechter hatte 1470 im Kirchspiel St. Peter bescheidene 35 Pfund versteuert (StABS ÄHA Steuern Steuerbücher B 17 [1470–1472], S. 26).

65 StABS ÄNA GA K 1e (1474–1475), fol. 4r.

zurücktragen. Darauf ließ das Gericht beschreiben, was ihr gehörte.⁶⁶ Die Sache zog sich in die Länge. Verrechnet wurde Memmingers Nachlass erst mehr als ein Jahr später am 21. April 1476.⁶⁷ Der Erlös belief sich auf 43 Pfund 14 Schillinge 6 Denare. Übrig blieben bescheidene 18 Pfund 3 Schillinge, die an seine Gläubiger gingen, darunter an die Zunft zum Bären und die Basler Predigerbrüder (Dominikaner).

Mathis von Memmingen zählt zu den vergleichsweise wenigen Personen, die in den Verrechnungsbüchern explizit als erblos adressiert werden.⁶⁸ Offenkundig war seine Witwe nicht erbberechtigt. Dieser Personengruppe war gemein, dass sie zwar keine Erben hatten, zum Teil aber eine ansehnliche Erbschaft hinterließen. Eine weitere dieser als erblos adressierten Personen war *die Spitzin*. Der fehlende Vorname macht es unmöglich, sie zu identifizieren, denn der Nachname Spitz ist in den Steuerbüchern mehrfach belegt. Der Erlös aus dem Verkauf ihres Hausrats belief sich auf stattliche 86 Pfund 17 ½ Schillinge.⁶⁹ Der Eintrag im Verrechnungsbuch ist unordentlich; die Kosten für Filzschuhe und der Lohn für den Schneider stehen neben privilegierten Schulden wie den 2 Pfund 2 Schillingen, die der Segwarin für ihre dreiwöchige Pflege der kranken Frau zustanden. Im Gebührenteil erscheinen überdies diverse Pfänder sowie mehrfach „geliehenes Geld“:

Item davon ußgeben 1 lib 6 ß schrib und rechengelt. | Item 8 ß knecht und furlon. | Item 17 ½ ß zu vergraben. | Item 5 lib der Ysinlerin umm 35 lib wachs. | Item 7 ½ ß Hanns Húrling von dem wachs ze machen. | Item 2 lib 3 ß der Ysenlerin für pfender. | Item 10 ß Heinrich Meders wib gelichen geltz. | Item 3 lib 6 ß der Löwin für pfender. | Item Peter Sefflinger 9 ß schniderlon. | Item Erhart 3 ½ ß umm filczschüch. | Item me 2 lib der Brattalerin gelichens geltz. | Item me im dry ß gelihens geltz

66 Ebd.: *Item hie nach volget daz die vor genant Mathißen seligen wittwe fur ir eigetlich gut angeben hat: Item 4 kessin | ein alt getzin, ein pfefferpfenlin | alle tekinen, alle linlachen | drij betziechen und ein bett | alle kussin, ein pfulw | ein spanbet. | Item 4 ysin stangen zu einem underhang. | Item ein tröglin. | Item was zû irem lyb gehort. | Item zwo wachskerczen. | Item ein bulg und darinn. | Item zwei katzadonien und ein swarcz pater noster. | Item 5 silberin ring, ein kupfferin ring | ein sekel, ein nadel bein. | Item ein kúpferin bekin, und alle kupfferin bekin biß an einß. | Item 3 zini kannen. | Item zwo groß zini blatten | zwo zini schusselen | zwen messin liechtstok. | Item 3 erin hefen, clein und groß. | Item zwo pfannen und ein wenig garnß.*

67 StABS ÄNA GA G 2 (1471–1494), fol. 53r.

68 StABS ÄNA GA G 1 (1452–1471), fol. 43v, 90v, 91v; StABS ÄNA GA G 2 (1471–1494), fol. 20r–20v, 21r–21v, 32r, 40v, 53r, 73r, 73v, 76v, 77v, 80r, 102r. Zwei in den Fertigungsbüchern als erblos adressierte Personen ließen sich in den Verrechnungsbüchern nicht finden: Kathrin Reigin (1. Oktober 1476) und Hans Müller aus Binningen (14. Oktober 1476).

69 Es ist nicht klar, ob die Witwe von Hug oder Hans Spitz gemeint ist, beide lebten im Kirchspiel St. Leonhard 68 und 69: 300 und 500 Gulden (StABS ÄHA Steuern Steuerbücher B 17 [1470–1472], S. 68f.).

| *Brattalern. | Item der Segwerin 2 lb 2 ß für dry wochen wartlon. | Item
Heinrich Karin 2 lib.*⁷⁰

Die Verrechnung zeigt, dass die Spitzin zwar nicht mehr flüssig, bis zum Ende ihrer Tage unter ihresgleichen (der Iselerin, Heinrich Meders Weib, der Löwin und der Brattelerin) aber kreditwürdig geblieben war. Andere Schulden als die im Gebührenteil verzeichneten hatte sie nicht. Und so blieben nach der Verrechnung 60 Pfund 9 Schillinge 3 Denare übrig, die der damalige Oberzunftmeister wohl auf Wunsch der Verstorbenen den Basler Barfüßern (Franziskanern) übereignete.

5 Fazit

Keine der hier vorgestellten Personen, die in den Jahren 1472 bis 1482 erb- und erbenlos verstarben, starb auf der Straße und keiner starb allein; alle waren sozial eingebunden, aber in Netzwerke sehr verschiedener Art. In den Blick geraten die Armenhaushalte auf dem Kohlenberg, in denen sich Totengräber und Bettler zu Wohngemeinschaften zusammaten,⁷¹ während die soziale Welt der Knechte und Mägde im Wesentlichen die soziale Welt der Meister duplizierte, vom namenlosen Weberknecht bis zum französischsprachigen Knecht Zschan (Jean) des bischöflichen Kanzlers Wunnebald Heidelberg oder Walburg, der geschäftstüchtigen Jungfrau des Junkers Kaspar Edlmann.⁷²

Eine Art Armenhaus waren wohl auch Häuser wie das *zer Lemlin* oder „der Vinstingerin Haus“, in denen Betten, nicht Kammern vermietet wurden. Die vielen anderen Mietshäuser, die sich zum Teil im Herzen der Stadt, in den Kirchspielen St. Peter und St. Leonhard häuften (und nicht in der Peripherie), waren den Steuerbüchern zufolge sozial jedoch ausgesprochen homogen belegt und lassen wenig Unterschiede zwischen Hauswirt und Hausleuten erkennen. Auch Handwerk und Gewerbe sind in den Verrechnungsbüchern breit vertreten, aber lediglich der untere, prekäre Rand. Ihr soziales Eingebundensein spiegelt sich in den teilweise überlangen Gläubigerlisten wider, die ihren Verrechnungen angehängt sind. Bei den vielen namenlosen Randgestalten gibt es diese Listen nicht.

Zweifellos sind die sozialen Unterschiede, die die Verrechnungsbücher zutage fördern, markant; aber auch Gemeinsamkeiten treten zum Vorschein, die wir nicht übersehen sollten, wie die über die ganze Stadt verstreute private Nachbarschaftshilfe, die ausschließlich von Frauen getragen wurde, die die Totkranken für

⁷⁰ StABS ÄNA GA G 2 (1471–1494), fol. 53r.

⁷¹ Simon-Muscheid 1992.

⁷² StABS ÄNA GA G 2 (1471–1494) fol. 12r, 18v, 62r. Zu Heidelberg vgl. Wackernagel 1907, S. 587, 590f.; Hirsch 2003.

sehr wenig Geld pflegten und ihnen in den letzten Stunden beistanden.⁷³ Gegen Entgelt übernahmen Frauen aus der Nachbarschaft, was gewöhnlich und laut Dekalogauslegung die Pflicht der Kinder war.⁷⁴

Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen bewegen wir uns mit den Basler Verrechnungsbüchern insgesamt aber eher am prekären Rand der Stadtgesellschaft und nicht in ihrer gesättigten Mitte. Randständigkeit geht hier einher sowohl mit dem Fehlen von Leibserben als auch dem Fehlen einer Erbschaft. Und dennoch bleibt Randständigkeit auch unter diesen prekären Rahmenbedingungen eine Frage der Perspektive.⁷⁵

Literaturverzeichnis

Quellen

- | | |
|---|--|
| Basel, Staatsarchiv Basel (StABS): | StABS ÄNA GA G 2 (1471–1494). |
| StABS Älteres Hauptarchiv (ÄHA) Steuern | StABS ÄNA GA K 1e (1474–1475). |
| Steuerbücher B 17 (1470–1472). | StABS ÄNA GA K 2 (1475–1478). |
| StABS ÄHA Steuern Steuerbücher B 19 | StABS ÄNA GA K 3 (1478–1481). |
| (1475–1481). | Basler Chroniken. Bearb. von August |
| StABS Ältere Nebenarchive (ÄNA) | Bernoulli. Bd. 7. Leipzig 1915. |
| Gerichtsarchiv (GA) A 32. | Rechtsquellen von Basel. Stadt und Land. |
| StABS ÄNA GA B 10 (1475–1480). | Erster Theil. Hrsg. v. Johannes Schnell. |
| StABS ÄNA GA B 11 (1481–1486). | Basel 1856. |
| StABS ÄNA GA D 11 (1475–1480). | |
| StABS ÄNA GA G 1 (1452–1471). | |

Forschungsliteratur

- | | |
|--|---|
| Ammann, Hektor: Die Bevölkerung von | adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/ |
| Stadt und Landschaft Basel am Ausgang | zeige?index=lemmata&term=erblos |
| des Mittelalters. In: Basler Zeitschrift | (Zugriff: 24.08.2021). |
| für Geschichte und Altertumskunde 49 | Baulant, Micheline: Typologie des inven- |
| (1950), S. 25–52. | taires après décès. In: Ad van der Woude |
| Art. ‚(Erblos)/erblos‘. In: Das Deut- | u. Anton Schuurmann (Hgg.): Probate |
| sche Rechtswörterbuch 1938, | Inventories. A New Source for the |
| Sp. 106 f. https://drw-www . | Historical Study of Wealth, Material |

⁷³ StABS ÄNA GA G 2 (1471–1494), fol. 6v, 11v, 21r–21v, 30v, 38r, 38v, 42r, 51r, 53v, 66v, 69v, 75r, 77v, 78v, 79r, 106v.

⁷⁴ Signori 2004; Signori 2012.

⁷⁵ Hofmann 2004.

- Culture and Agricultural Development. Wageningen 1980, S. 33–42.
- Cohn, Samuel Kline u. Guido Alfani:** Households and Plague in Early Modern Italy. In: *The Journal of Interdisciplinary History* 38 (2007), S. 177–206.
- Demelius, Heinrich:** Zur Geschichte des Heimfalls erbloser Güter an die Stadt Wien. In: *Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien* 34 (1978), S. 106–121.
- Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtsprache. Bd. 3:** Entschuldigen bis Geleitleute. Bearb. v. Eberhard von Künßberg. Stuttgart 1938.
- Dilcher, Gerhard:** „Hell, verständig, für die Gegenwart sorgend, die Zukunft bedenkend“. Zur Stellung und Rolle der mittelalterlichen deutschen Stadtrechte in einer europäischen Rechtsgeschichte. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 106 (1989), S. 12–45.
- Durkheim, Émile:** Die Regeln der soziologischen Methode. Hrsg. u. eingeleitet v. René König. Frankfurt a. M. 1984.
- Gansel, Carsten u. Norman Ächler (Hgg.):** Das ‚Prinzip Störung‘ in den Geistes- und Sozialwissenschaften (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur 133). Berlin, Boston 2013.
- Graus, František:** Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter. In: *Zeitschrift für historische Forschung* 8 (1981), S. 385–437.
- Graus, František:** Pest – Judenmord – Geißler. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 86). 2., durchgesehene Aufl. Göttingen 1988.
- Hagemann, Hans-Rudolf:** Basler Rechtsleben im Mittelalter. Bd. 1. Basel, Frankfurt a. M. 1981.
- Hagemann, Hans-Rudolf:** Basler Rechtsleben im Mittelalter. Bd. 2. Basel, Frankfurt a. M. 1987.
- Harms, Bernhard:** Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter. Erste Abteilung: Die Jahresrechnungen 1360–1535. Bd. 1: Die Einnahmen (Quellen und Studien zur Basler Finanzgeschichte 1). Tübingen 1909.
- Hatje, Frank:** Leben und Sterben im Zeitalter der Pest. Basel im 15. bis 17. Jahrhundert. Basel 1992.
- Hergemöller, Bernd-Ulrich (Hg.):** Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Warendorf 2001.
- Hirsch, Volker:** Basel, Bf.e von. In: Werner Paravicini (Hg.), Jan Hirschbiegel und Jörg Wettlaufer (Bearb.): *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich*. Bd. 1: Ein dynastisch-topographisches Handbuch. 1. Teilbd.: *Dynastien und Höfe (Residenzforschung 15)*. Ostfildern 2003, S. 503–506. [https://adw-goe.de/cs/digitale-bibliothek/hoefe-und-residenzen-im-spaetmittelalterlichen-reich/id/rf15_I_121220-749/?tx_find_\[mode\]=list](https://adw-goe.de/cs/digitale-bibliothek/hoefe-und-residenzen-im-spaetmittelalterlichen-reich/id/rf15_I_121220-749/?tx_find_[mode]=list) (Zugriff: 21.09.2021).
- Hofmann, Jens:** Die Figur des Peripheren – Darlegung einer analytischen Kategorie anhand der historischen Semantik des Bettlers. In: Andreas Gestrich u. Lutz Raphael (Hgg.): *Inklusion – Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart*. Frankfurt a. M. 2004, S. 511–536.
- Köhn, Rolf:** Wahrnehmung und Bezeichnung von Leibeigenschaft in Mittel- und Westeuropa vor dem 14. Jahrhundert. In: Jürgen Miethke u. Klaus Schreiner (Hgg.): *Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen*. Sigmaringen 1994, S. 301–334.

- Krieger, Karl-Friedrich:** Heimfall. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4 (1989), Sp. 2035 f.
- Löwenstein, Uta:** Item ein Bett... Wohnungs- und Nachlaßinventare als Quellen zur Haushaltsführung im 16. Jahrhundert. In: Trude Ehlert (Hg.): Haushalt und Familie in Mittelalter und Früher Neuzeit. Sigmaringen 1991, S. 43–70.
- Mohrmann, Ruth-Elisabeth:** Inventar. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. 9. Lieferung. 2. Aufl. Berlin 2012, Sp. 1284 f.
- Müller, Wolfgang:** Urkundeninschriften des deutschen Mittelalters (Münchener historische Studien. Abt. Hilfswissenschaften 13). Kallmünz 1975.
- Rexroth, Frank:** Mediävistische Randgruppenforschung in Deutschland. In: Michael Borgolte (Hg.): Mittelalterforschung nach der Wende 1989. München 1995, S. 427–451.
- Rippmann, Dorothee:** Bauern und Städter. Stadt-Land-Beziehungen im 15. Jahrhundert. Das Beispiel Basel, unter besonderer Berücksichtigung der Nahmarktbeziehungen und der sozialen Verhältnisse im Umland (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 159). Basel, Frankfurt a. M. 1990.
- Rolker, Christof:** Das Spiel der Namen. Familie, Verwandtschaft und Geschlecht im spätmittelalterlichen Konstanz (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 4). Ostfildern 2014.
- Schmidt, Sebastian:** Inklusion/Exklusion. Neue Perspektiven für die historische Armutsforschung. In: Andreas Gestrich u. Lutz Raphael (Hgg.): Inklusion-Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart. Frankfurt a. M. 2004, S. 123–142.
- Schoch, Willi:** Die Bevölkerung der Stadt St. Gallen im Jahre 1411. Eine sozialgeschichtliche und sozialtopographische Untersuchung (St. Galler Kultur und Geschichte 28). St. Gallen 1997.
- Scholz, Sebastian:** Die Urkundeninschriften in Speyer (1111), Mainz (1135) und Worms (1184). Funktion und Bedeutung. In: Laura Heeg (Bearb.): Die Salier. Macht im Wandel. Begleitband. München 2011a, S. 162–165.
- Scholz, Sebastian:** Die Urkundeninschriften Kaiser Heinrichs V. für Speyer aus dem Jahr 1111. In: Laura Heeg (Bearb.): Die Salier. Macht im Wandel. Begleitband. München 2011b, S. 166–173.
- Schubert, Ernst:** Duldung, Diskriminierung und Verfolgung gesellschaftlicher Randgruppen im ausgehenden Mittelalter. In: Michael Matheus u. Sigrid Schmitt (Hgg.): Kriminalität und Gesellschaft in Spätmittelalter und Neuzeit. Stuttgart 2005, S. 47–69.
- Schwinges, Rainer:** Die Herkunft der Neubürger. Migrationsräume im Reich des späten Mittelalters. In: Ders. (Hg.): Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des Alten Reiches (1250–1550) (Zeitschrift für historische Forschung. Beihefte 30). Berlin 2002, S. 371–408.
- Signori, Gabriela:** Vorsorgen, Vererben, Erinnern. Kinder- und familienlose Erblasser in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 160). Göttingen 2001.
- Signori, Gabriela:** ‚Family Traditions‘. Moral Economy and Memorial ‚Gift Exchange‘ in the Urban World of the Late Fifteenth Century. In: Gadi Algazi, Valentin Groebner u. Bernhard Jussen (Hgg.):

- Negotiating the Gift. Pre-Modern Figurations of Exchange (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 188). Göttingen 2003, S. 295–328.
- Signori, Gabriela:** Alter und Armut im späten Mittelalter. Überlegungen zu den lebenszyklischen Dimensionen von sozialem Abstieg und den formellen und informellen ‚Strategien‘ der Überwindung. In: Otto Gerhard Oexle (Hg.): Armut im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 58). Stuttgart 2004, S. 209–253.
- Signori, Gabriela:** Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft. Ehe in der mittelalterlichen Lebens- und Vorstellungswelt. Frankfurt a. M., New York 2011.
- Signori, Gabriela:** Die ‚Erfindung‘ des Alters (13. bis beginnendes 16. Jahrhundert). In: Brigitte Röder, Willemijn de Jong u. Kurt Alt (Hgg.): Alter(n) anders denken. Kulturelle und biologische Perspektiven. Köln, Weimar, Wien 2012, S. 161–183.
- Signori, Gabriela:** Schuldenwirtschaft. Konsumenten- und Hypothekarkredite im spätmittelalterlichen Basel (Spätmittelalterstudien 5). Konstanz, München 2015.
- Simon-Muscheid, Katharina:** Randgruppen, Bürgerschaft und Obrigkeit. Der Basler Kohlenberg, 14.–16. Jahrhundert. In: Susanna Burghartz, Hans-Jörg Gilomen u. Guy Paul Marchal (Hgg.): Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für František Graus. Sigmaringen 1992, S. 203–225.
- Simon-Muscheid, Katharina:** Die Dinge im Schnittpunkt sozialer Beziehungsnetze. Reden und Objekte im Alltag (Oberrhein, 14. bis 16. Jahrhundert) (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 193). Göttingen 2004.
- Stahelin, Adrian:** Zwangsvollstreckung in älteren Schweizer Stadtrechten. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 93 (1976), S. 184–256.
- Stahelin, Andreas:** Geschichte des Staatsarchivs Basel 1869–1917. Die Ära Rudolf Wackernagel. In: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 103 (2003), S. 85–148.
- Stahelin, Andreas:** Die Geschichte des Staatsarchivs Basel. Von den Anfängen bis zur Ära Rudolf Wackernagel (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte). Basel 2007.
- Toepfer, Regina:** Kinderlosigkeit, ersehnte, verweigerte und bereute Elternschaft im Mittelalter. Berlin 2020.
- Tschanner-Aue, Michaela von:** Die Wirtschaftsführung des Basler Spitals bis zum Jahre 1500. Ein Beitrag zur Geschichte der Löhne und Preise (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 12). Basel 1983.
- Wackernagel, Rudolf:** Geschichte der Stadt Basel. 3 Bde. Bd. 1. Basel 1907–1924.